

**Polizeiverordnung
des Landratsamts Heilbronn
über die Benutzung der Seeuferbereiche
und des Erholungsgebiets „Breitenau“
vom 26.07.2005**

Aufgrund von §10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, GBl. S. 155), zuletzt geändert mit Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Kreistags vom 25.07.2005 verordnet:

§ 1

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die Seeuferbereiche und das Erholungsgebiet „Breitenau“ auf den Gemarkungen Obersulm-Affaltrach, Obersulm-Weiler, Obersulm-Willsbach und Löwenstein.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst auf Gemarkung Obersulm die Grundstücke Flst. Nr. 2454 – 2461 in Obersulm-Affaltrach, die Grundstücke Flst. Nr. 680, 682 – 684, Teilflächen von 736, 752, 769 und 802 in Obersulm-Weiler, das Grundstück Flst. Nr. 2636 in Obersulm-Willsbach und auf der Gemarkung Löwenstein die Grundstücke Flst. Nr. 991, 992, Teilflächen von 993, 994 – 997.
- (3) Die Grenzen sind in der, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Heilbronn – Ordnungsamt -, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, niedergelegt und kann dort während der üblichen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

- (1) In den Seeuferbereichen und im Erholungsgebiet ist untersagt:
 1. mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen, auch mit Mofas, zu fahren;
 2. zu reiten;
 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen zu parken;
 4. außerhalb des Campingplatzes zu zelten, zu lagern und in Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen zu übernachten;
 5. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses zu verweilen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
 6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 7. Fahrzeuge zu waschen;
 8. ein Gewerbe auszuüben, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufzustellen;
 9. außerhalb der ausgewiesenen Grillzonen und mit anderen Brennstoffen als Grillkohle oder Gas zu grillen oder ein offenes Feuer anzumachen;
 10. Hunde frei laufen zu lassen, sowie Hundekot ablegen zu lassen und nicht unverzüglich zu beseitigen;
 11. in der Badezone (in der Karte gelb umrandet) vom 15. April bis 30. September Hunde mitzuführen;
 12. Tiere mitzuführen, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit, das Leben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann;
 13. Uferböschungen, Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und zugelassenen Wege und Einrichtungen zu betreten;

14. Abfälle oder sonstige Gegenstände (wie z.B. Speisereste, Flaschen, Papier, Grillkohle) wegzuworfen, abzulagern oder sonst außer in dafür bestimmten Behälter zu hinterlassen;
15. zu plakieren, Werbeanlagen jeder Art aufzustellen und Werbematerial zu verteilen;
16. Bäume, Sträucher und Hecken zu beschädigen oder zu zerstören;
17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
18. der Aufenthalt in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr;
19. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern, Einfriedungen oder Sperren zu übertreten;
20. Spiele oder sportliche Übungen so zu treiben, dass dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt oder gefährdet werden;
21. Rundfunk- Fernseh- oder andere elektro- oder akustische Geräte zur Lauterzeugung, auch Musikinstrumente, so zu benutzen, dass andere belästigt werden;
22. das Verrichten der Notdurft im Freien.

(2) § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 18 gelten nicht für :

1. Dienst- und Einsatzfahrzeuge der zuständigen Behörden, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen;
2. den Campingplatz und dessen Zufahrt sowie die Gaststätte;
3. den landwirtschaftlichen Verkehr auf dem östlichen Seeuferweg ab dem Feldweg 685 bis zur Zufahrt des Campingplatzes.

(3) § 2 Abs. 1 Ziff. 10 1. Halbsatz, 11, 13, 17 bis 19 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(4) § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 13, 18 und 19 gelten nicht, wenn Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Auftrag durchgeführt werden.

(5) § 2 Abs. 1 Ziff. 8 gilt nicht für die zugelassenen Bewirtschaftungsbetriebe.

(6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Das Landratsamt Heilbronn kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen, auch Mofas, fährt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 reitet;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb des Campingplatzes zeltet, lagert und in Wohnmobilen und Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen übernachtet;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Fahrzeuge wäscht;

8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 ein Gewerbe ausübt, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufstellt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der ausgewiesenen Grillzonen und mit anderen Brennstoffen als Grillkohle oder Gas grillt oder ein offenes Feuer anmacht;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt, sowie Hundekot ablegen lässt und nicht unverzüglich beseitigt;
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 in der Badezone in der Zeit vom 15. April bis 30. September Hunde mitführt;
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 Tiere mitführt, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit, das Leben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann;
 13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 Uferböschungen, Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und zugelassenen Wege und Einrichtungen betritt;
 14. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 Abfälle oder sonstige Gegenstände wegwirft, ablagert oder sonst außerhalb in dafür bestimmten Behältern hinterlässt;
 15. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 15 plakatiert, Werbeanlagen aufstellt oder Werbematerial verteilt;
 16. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 16 Bäume, Sträucher oder Hecken beschädigt oder zerstört;
 17. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 17 wildlebende Tiere füttert, ihnen nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet;
 18. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 18 sich zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr aufhält;
 19. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 19 Wegesperren beseitigt oder verändert, Einfriedungen oder Sperrungen übersteigt;
 20. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 20 Spiele oder sportliche Übungen so treibt, dass dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt oder gefährdet werden;
 21. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 21 Rundfunk- Fernseh- oder andere elektro- oder akustische Geräte zur Lauterzeugung, auch Musikinstrumente, so benutzt, dass andere belästigt werden;
 22. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 22 die Notdurft im Freien verrichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am 16.08.2005 in Kraft.

Heilbronn, 26.07.2005

gez.
Czernuska; Landrat